

6651**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährleistung der abgeänderten Artikel 58, Absatz 1,
60, Absatz 4, und 67 der Verfassung
des Kantons Appenzell Ausser-Rhoden**

(Vom 8. Juni 1954)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Appenzell Ausser-Rhoden haben an der Landsgemeinde vom 25. April 1954 der Abänderung der Artikel 58, Absatz 1, 60, Absatz 4, und 67 der Kantonsverfassung zugestimmt. Mit Schreiben vom 1. Mai 1954 ersucht der Regierungsrat um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten:

Bisheriger Text

Art. 58, Abs. 1

Das Recht der freien Verbeiständung und Vertretung vor Gericht ist grundsätzlich gewährleistet. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Art. 60, Abs. 4

Als erste Instanz spricht dasselbe (das Gemeindegerecht) über alle Forderungen, deren Streitwert 300 Franken nicht übersteigt, und als Strafbehörde beurteilt es alle diejenigen Straffälle,

Neuer Text

Art. 58, Abs. 1

Das Recht der freien Vertretung und Verbeiständung vor Gericht ist grundsätzlich gewährleistet. Zur berufsmässigen und entgeltlichen Prozessführung ist eine Bewilligung notwendig. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 60, Abs. 4 bis 6

Als erste Instanz beurteilt das Gemeindegerecht alle Geldforderungen, deren Streitwert 1000 Franken nicht übersteigt, und die Straffälle, die ihm durch das Gesetz zugewiesen sind.

Bisheriger Text

die ihm durch das Gesetz zugewiesen sind. Gegen jedes Urteil des Gemeindegerichtes kann die Appellation an das Bezirksgericht ergriffen werden.

Art. 67

Die Gerichte sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Durch die Revision von Artikel 58, Absatz 1, wird die Möglichkeit geschaffen, die berufsmässige und entgeltliche Prozessführung von einer Bewilligung abhängig zu machen. Die Abänderung von Artikel 60, Absatz 4, erhöht die Spruchkompetenz der Gemeindegerichte. Der revidierte Artikel 67 erlaubt den kantonalen Gerichten, bei grosser Geschäftslast das Zweikammersystem einzuführen.

Diese Abänderungen betreffen also Fragen der kantonalen Gerichtsorganisation und der Vertretung vor Gericht. Es ist klar, dass sie nichts enthalten, das dem Bundesrecht widerspricht. Wir beantragen Ihnen daher, diesen Verfassungsänderungen durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 8. Juni 1954.

Neuer Text

In Strafprozessen ist es zur Beurteilung der damit verbundenen Zivilansprüche (Adhäsionsklagen) ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig.

Gegen jedes Urteil des Gemeindegerichtes kann an das Bezirksgericht appelliert werden.

Art. 67

Die Gerichte sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Gesamtgerichts anwesend ist.

Die kantonalen Gerichte können bei grosser Geschäftslast die Einführung des Zweikammersystems in Zivil- und Strafsachen beschliessen.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Rubattel

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss
über
**die Gewährleistung der abgeänderten Artikel 58, Absatz 1,
60, Absatz 4, und 67 der Verfassung
des Kantons Appenzell Ausser-Rhoden**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 1954,
in Erwägung, dass diese Verfassungsänderungen nichts enthalten, das der
Bundesverfassung zuwiderläuft,
beschliesst:

Art. 1

Den von der Landsgemeinde am 25. April 1954 beschlossenen Änderungen der Artikel 58, Absatz 1, 60, Absatz 4, und 67 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausser-Rhoden wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der
abgeänderten Artikel 58, Absatz 1, 60, Absatz 4, und 67 der Verfassung des Kantons
Appenzell Ausser-Rhoden (Vom 8. Juni 1954)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6651
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1954
Date	
Data	
Seite	1016-1018
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 667

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.